N:\VERF\LTDION\BLG891.WPD

B e r i c h t

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz
über die Kammer der Arbeiter und Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich
(O.ö. Landarbeiterkammergesetz 1996)

/Landtagsdirektion: L-294/5-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

Das geltende O.ö. Landarbeiterkammergesetz stammt aus dem Jahr 1949 und wurde 1967 wiederverlautbart. In den Novellen 1968, 1972, 1973 und 1994 wurden nur geringfügige Änderungen im Gesetz vorgenommen. Die Situation der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die wirtschaftlichen und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen haben sich seit den späten 60er-Jahren grundlegend verändert. Diesen geänderten Verhältnissen wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen.

Im wesentlichen beinhaltet der Entwurf:
- eine Neuumschreibung der Ziele;
- eine Neuumschreibung des Kreises der Mitglieder;
- eine zeitgemäße Strukturierung und Ausweitung der Aufgaben;
- eine Anpassung der Organisation an die neuen Bedürfnisse;
- ein vereinfachtes und mitgliederfreundliches Wahlrecht, insbesondere durch Einführung der Briefwahl;
- eine Verringerung der Anzahl der Funktionäre.

Soweit sich die bisher geltenden Vorschriften in der Praxis ohne Einschränkungen bewährt haben, sollen sie beibehalten werden.

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im § 50 vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Die Regelung der gesetzlichen Interessenvertretungen für die Land- und Forstwirtschaft ist gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Verringerung der Funktionäre und eine Straffung der Organisation wird eine Einsparung innerhalb der Landarbeiterkammer ermöglicht. Die Kosten der Wahl werden durch die Vereinfachung sinken. Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird daher voraussichtlich weder dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein Mehraufwand erwachsen.

IV. EU-Konformität:

Eine EU-konforme Rechtslage wurde bereits mit der O.ö. Landarbeiterkammergesetz-Novelle 1994, LGBl.Nr. 124/1994 (Ausdehnung des passiven Wahlrechtes auf EU-Bürger), hergestellt. Die diesbezügliche Bestimmung wurde unverändert in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Gegenüber dem bisherigen Gesetz werden die Aufgaben und Ziele der Landarbeiterkammer neu definiert. Dabei ist auch eine Vereinheitlichung des Arbeitnehmerbegriffes in der Weise vorgenommen worden, daß nur mehr von Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen, aber nicht mehr von Angestellten gesprochen wird. Der zentrale Schwerpunkt der Tätigkeit der Landarbeiterkammer ist die Interessenvertretung ihrer Mitglieder, und zwar sowohl in wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht als auch in sozialen und kulturellen Belangen. Diese Interessenvertretung soll ihren Beitrag dazu leisten, daß einerseits die Ziele des O.ö. Landwirtschaftsgesetzes 1994 - insbesondere die Verhinderung der Landflucht - erreicht werden und andererseits den Arbeitneh-

merinnen und Arbeitnehmern sowie deren Familien die Möglichkeit gegeben wird, über eine entsprechende Lebensqualität zu verfügen.

Zu § 3:

Bisher waren all jene Personen, die im Anschluß an eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft bis zu einer Dauer von 26 Wochen arbeitslos waren, sowie Personen, die Präsenzdienst leisten oder die sich nach der Geburt eines Kindes in Karenzurlaub befinden, bei aufrechtem, die Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer begründendem Dienstverhältnis wahlberechtigt, aber keine Kammermitglieder. Naturgemäß ist diese Phase auch jene, die eine intensive Betreuung der Betroffenen notwendig macht. Schon bisher wurden diese Personen wie Kammerzugehörige behandelt. Es ist daher zweckmäßig, sie über das Wahlrecht hinaus in den Kreis der Kammermitglieder aufzunehmen.

Weiters ist es nunmehr für die Kammermitgliedschaft nicht mehr erforderlich, daß der Arbeitnehmer hauptberuflich auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigt ist.

Zur Klarstellung werden nunmehr auch die Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften ausdrücklich als Mitglieder der Landarbeiterkammer genannt. Dasselbe gilt auch für die Arbeitnehmer, die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig sind, ohne daß der Betrieb des Arbeitgebers grundsätzlich der Land- und Forstwirtschaft zuzuzählen ist. Dazu zählen z.B. die Berufsjäger in einem betriebseigenen Forst oder die Greenkeeper der Golfplätze.

Zu § 4:

Bei Z. 1 handelt es sich um eine Anpassung an § 3 O.ö. Landwirtschaftskammergesetz idF der Novelle 1996, LGBl.Nr. 4/1996. Im Hinblick auf die "leitenden Angestellten" wurde die Formulierung jener im § 142 O.ö. Landarbeitsordnung angeglichen.

Zu § 5:

Die Definition der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft entspricht jener im § 5 O.ö. Landarbeitsordnung.

Zu § 6:

Die Aufgaben der Landarbeiterkammer werden entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten neu umschrieben. § 6 Z. 1 lit. a soll nicht nur den Mitgliedern, sondern auch den sonst in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen zukommen. Auf Grund der durch den EU-Beitritt ausgelösten Liberalisierung des Arbeitsmarktes ist es auch notwendig geworden, die Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen zu pflegen. Da das EU-Recht auch sehr stark in Arbeitnehmerbelange in der Land- und Forstwirtschaft eingreift, erscheint eine Mitwirkung in internationalen Institutionen und Körperschaften zweckmäßig und notwendig.

Zu § 7:

Durch § 7 Z. 2 wird das Recht der Landarbeiterkammer verankert, mit den Arbeitgebern gemeinsam Maßnahmen und Vorgangsweisen zu erarbeiten, die sowohl den Betrieben als auch den Sicherheitsbedürfnissen der Arbeitnehmer dienen.

Zu § 8:

Schon seit Gründung der Landarbeiterkammer war es selbstverständlich, daß die Mitglieder vor den Arbeits- und Sozialgerichten vertreten wurden. Diese Vertretung stellt einen wesentlichen Teil des Kammerservices für die Mitglieder dar. Darüber hinaus ist eine umfangreiche Beratungstätigkeit nicht nur in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, sondern auch in allen beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten notwendig.
Der Rechtsschutz war bisher gesetzlich nicht geregelt. Er sollte aber auf Grund der Bedürfnisse der Zeit eine gesetzliche Grundlage erhalten. Die vorgeschlagene Regelung entspricht im wesentlichen jener des Arbeiterkammergesetzes. Ohne Zweifel muß ein Grundanspruch auf Rechtsvertretung dann begrenzt werden, wenn er entweder sinnlos ist, ein zu großes Risiko darstellt oder den Interessen der Arbeitnehmer schadet.

Zu § 9:

Die Wortfolge "auf Grund gesetzlicher Bestimmungen" schließt naturgemäß die Übertragung durch Verordnungen und Bescheide mit ein.

Zu § 10:

Die Einrichtung der paritätischen Kommission ist nun nicht mehr vorgesehen, da sie in der Praxis keine Bedeutung hatte. Die Informationen zwischen der Landarbeiterkammer und Landwirtschaftskammer laufen informell, ohne auf ein relativ umfangreiches und schwerfälliges Gremium zurückgreifen zu müssen. Der o.ö. Landtag hat diesem Umstand bereits mit der Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1996 Rechnung getragen, durch welche die paritätische Kommission eliminiert worden ist.

Zu § 11:

§ 11 entspricht § 6 des O.ö. Landarbeiterkammergesetzes 1967.

Zu § 12:

Unumgänglich für ein modernes Betriebs- und Dienstleistungsunternehmen ist heute der Einsatz der EDV, wobei die EDV-unterstützte Bearbeitung von personen- und betriebsbezogenen Daten durch die Landarbeiterkammer auch Aspekte des Datenschutzes berührt. § 12 bildet daher eine ordnungsgemäße gesetzliche Basis für die entsprechende Datenverarbeitung. Die Berechtigung der Landarbeiterkammer, personenbezogene Daten ihrer Mitglieder zu ermitteln und zu verarbeiten, bezieht sich nur auf solche Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben der Landarbeiterkammer notwendig sind. Auch Wahlbehörden können die notwendigen Daten EDV-unterstützt ermitteln und bearbeiten.

Zu § 13:

Die bisherige sektionsweise Untergliederung der Landarbeiterkammer entspricht nicht mehr den Bedürfnissen der Praxis. Die Sektionsvorstände konnten daher als Organe entfallen; als neue Organe werden das Präsidium und der Kontrollausschuß geschaffen.

Zu § 14:

Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird von bisher 42 auf 34 gesenkt. Dies entspricht dem allgemeinen Trend, Vertretungskörper so zu verkleinern, daß einerseits eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist und andererseits ein kostengünstiges und bewegliches Organ geschaffen wird.

Die Vollversammlung ist berufen, über alle Angelegenheiten der Landarbeiterkammer, deren Erledigung nicht anderen Organen vorbehalten ist, zu entscheiden. Die Aufzählung im Abs. 2 beinhaltet jene Angelegenheiten, deren Beschlußfassung ausschließlich der Vollversammlung vorbehalten ist. Die Vollversammlung kann darüber hinaus zur Verwaltungsvereinfachung bestimmte Aufgaben an den Präsidenten, das Präsidium, den Hauptausschuß und an die sonstigen Ausschüsse übertragen.

Abs. 4 entspricht der Landtagsgeschäftsordnung. Eine "Ein-Mann-Fraktion" ist somit möglich.

Zu § 15:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 48 des Arbeiterkammergesetzes 1991.

Zu § 16:

Abs. 1 und 2 entsprechen dem § 11 Abs. 2 und 3 des O.ö. Landarbeiterkammergesetzes 1967. Wie in der Arbeiterkammer sind in Zukunft die Sitzungen der Vollversammlung, über welche Protokolle aufzunehmen sind, öffentlich.

Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 13 O.ö. Landarbeiterkammergesetz 1967. (Zur Fortführung der Geschäfte im Fall der vorzeitigen Auflösung vgl. § 42 Abs. 3.)

Zu § 18:

Konsequenterweise wird die Verringerung der Funktionäre auch im Hauptausschuß fortgesetzt. Der Hauptausschuß besteht nunmehr aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie aus sieben weiteren Mitgliedern.

Der Hinweis auf die Fraktionswahl im Abs. 2 stellt klar, daß jede Fraktion, die auf Grund des Wahlergebnisses einen Anspruch auf eine Vertretung im Hauptausschuß hat, selbst wählt, welche Vertreter sie in den Hauptausschuß entsendet.

Zu § 19:

Neu ist die Einrichtung des Präsidiums als Organ der Landarbeiterkammer neben der Vollversammlung, den Ausschüssen und dem Präsidenten.

Im Gegensatz zum Hauptausschuß, dem durch einfachen Beschluß der Vollversammlung für den Einzelfall Aufgaben übertragen werden können, bedarf ein Beschluß, mit welchem dem Präsidium andere als in der Geschäftsordnung vorgesehene Aufgaben übertragen werden, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Zu § 20:

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsident mit einfacher Stimmenmehrheit und die beiden Vizepräsidenten unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 2. Werden Präsident und erster Vizepräsident von der stimmenstärksten Wählergruppe gestellt, fällt unabhängig vom Wahlergebnis der zweite Vizepräsident jedenfalls der zweitstärksten Wählergruppe zu.

Zu § 21:

Bisher war lediglich in der Geschäftsordnung der Landarbeiterkammer die Tätigkeit der Rechnungsprüfer in einem kurzen Abschnitt geregelt. Durch die Neuregelung wird nunmehr ein eigener Kontrollausschuß geschaffen. Der Kontrollausschuß ist - wie die bisherigen Rechnungsprüfer - als Kontrollinstrument der Vollversammlung gestaltet. Um eine effiziente Arbeit des Kontrollausschusses zu gewährleisten, wird klargestellt, daß die Mitglieder der Führungsgremien - also Präsident, Vizepräsidenten und Mitglieder des Hauptausschusses - dem Kontroll-

ausschuß nicht angehören dürfen und daß der Ausschußvorsitzende grundsätzlich nicht der gleichen Wählergruppe angehören darf, der der Präsident zugerechnet wird.

Es entspricht dem heutigen demokratischen Standard, daß Selbstverwaltungskörper neben der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde auch einen entsprechenden internen Kontrollmechanismus in Form eines eigenen Kontrollausschusses mit umfangreichen Kompetenzen einzurichten haben. Die Ausgestaltung ist jener des Arbeiterkammergesetzes sowie des O.ö. Landwirtschaftskammergesetzes angeglichen.

Zu § 22:

Die Vollversammlung hat wie bisher die Möglichkeit, zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten weitere Ausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse haben lediglich beratenden Charakter. Sie werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 2 gewählt. Über die Beratungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Präsident hat das Ergebnis der Beratungen in seinen Bericht an den Hauptausschuß und die Vollversammlung aufzunehmen.

Zu § 23:

Abs. 1 deckt sich inhaltlich mit § 15 Abs. 4 des O.ö. Landarbeiterkammergesetzes 1967. Im Abs. 2 werden die für die Beschlußfassung der Vollversammlung notwendigen Präsens- und Konsensquoren geregelt.

Zu den §§ 24 bis 40:

Eines der Hauptziele des neuen Landarbeiterkammergesetzes ist die Schaffung eines Wahlrechtes, welches es den Mitgliedern der Landarbeiterkammer erlaubt, dieses Recht möglichst einfach und ohne Kostenaufwand auszuüben. Darüber hinaus war Ziel der Vereinfachung des Wahlrechtes auch eine erhebliche Vereinfachung und Kostensenkung der Durchführung der Wahl.
Da es schon jetzt innerhalb der Betriebe Organisationsstrukturen gibt, welche auch Wahlen durchführen (z.B. Betriebsratswahlen), war es naheliegend, gerade auf diese Organisationsstrukturen für die Landarbeiterkammerwahl zurückzugreifen. Durch die Einrichtung der Betriebswahlbehörden werden die Sprengel- bzw. Bezirkswahlbehörden entbehrlich.

Gleichzeitig wird der Zugang zur Wahl erleichtert. So gab es Fälle, daß Kammermitglieder deshalb nicht an der Wahl teilnahmen, weil sie beispielsweise zur nächsten Gemeindewahlbehörde mehrere Kilometer Anfahrtsweg in Kauf nehmen hätten müssen und sie nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügt haben. Besonders für diese Fälle ist es geboten, die briefliche Stimmabgabe vorzusehen.

Das neue Wahlverfahren führt zu Einsparungen bei Gemeinden und dem Land Oberösterreich, und zwar vor allem auf Grund der Reduzierung des personellen und zeitlichen Aufwandes. So wird z.B. die Einbeziehung des Landesrechenzentrums in Zukunft nicht mehr notwendig sein. Die organisatorische und administrative Hauptarbeit für das Wahlverfahren - dies gilt auch für die Aufgaben der Hauptwahlbehörde - wird künftig durch die Landarbeiterkammer besorgt. Da auch die Erstellung des Wählerverzeichnisses durch das Wahlbüro der Landarbeiterkammer erfolgt, wird auch die O.ö. Gebietskrankenkasse bei ihrer Mitwirkung entlastet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß durch die Neustrukturierung des Wahlverfahrens

1. der Zugang zur Wahl für die einzelnen Kammermitglieder wesentlich vereinfacht und erleichtert wird und

2. durch die Vereinfachung des Wahlverfahrens in allen Bereichen Kosteneinsparungen und geringere Verwaltungsaufwendungen zu verzeichnen sind.

Im einzelnen:

- Die Ausschreibung der Wahl durch Verordnung der Landesregierung entspricht der bisherigen Regelung. Ausdrücklich wird klargestellt, daß die Wahl an zwei aufeinanderfolgenden Tagen (Wahltermin) stattzufinden hat (§ 24 Abs. 1), wobei die Betriebswahlbehörde die Wahlzeit auch auf nur einen der beiden Wahltage beschränken kann.

- Die Vollversammlung der Landarbeiterkammer bleibt jedenfalls handlungsfähig, auch wenn die allgemeine Funktionsperiode geringfügig überschritten wird. Diese Regelung erlaubt eine variable, den Bedürfnissen der Betriebe und der Arbeitnehmer angepaßte Gestaltung der Wahl (§ 24 Abs. 2).

- Wie bisher wird die Vollversammlung auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Zur Vereinfachung und Erleichterung der Stimmabgabe wird jedoch grundsätzlich die Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe eröffnet (§ 25).

- Neu bei der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit in die Landarbeiterkammer ist das Abstellen unter anderem auf einen Stichtag (§ 26).

- Der Aufgabenbereich der Wahlbehörden und die Ernennung der Beisitzer und deren Stellvertreter deckt sich mit der Regelung im § 23 O.ö. Landarbeiterkammergesetz 1967. Bezirks- und Sprengelwahlbehörden sind - wie bereits erwähnt - nicht mehr vorgesehen. Für die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörden ist die Anwesenheit des Wahlleiters und mindestens der Hälfte der Beisitzer sowie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 27).

- Die Einrichtung einer Hauptwahlbehörde mit Sitz beim Amt der o.ö. Landesregierung und deren Wahlleitung durch den Landeshauptmann entspricht der bisherigen Rechtslage. Abs. 3 enthält eine demonstrative Aufzählung der Aufgaben der Hauptwahlbehörde. Soweit im O.ö. Landarbeiterkammergesetz 1996 nichts anderes bestimmt wird, ist die Entscheidung der Hauptwahlbehörde endgültig (§ 28).

- Der im § 29 Abs. 1 verwendete Betriebsbegriff ist im Sinn der Betriebsverfassung zu verstehen, sodaß auch bei den Arbeitgebern im Sinn des § 3 Abs. 2 Z. 2, 3 und 4 Betriebswahlbehörden eingerichtet werden können. Keine Betriebswahlbehörden können in Betrieben im Sinn des § 3 Abs. 2 Z. 5 errichtet werden, da die auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen Arbeitnehmer nicht in einem selbständigen Betrieb, sondern nur in einem untergeordneten Betriebszweig beschäftigt sind.

- Während bisher die Abwicklung der Wahl zwischen verschiedenen Körperschaften wie Gemeinden, Land Oberösterreich und Gebietskrankenkasse annähernd gleichmäßig aufgeteilt war, erfolgt nunmehr die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum allergrößten Teil durch die Landarbeiterkammer mittels des im Kammerbüro der Landarbeiterkammer einzurichtenden Wahlbüros (§ 30). Dem Wahlbüro obliegt unter anderem auch die Führung der Bürogeschäfte der Hauptwahlbehörde und ist in diesem Sinn dieser zur Unterstützung beigestellt.

- Auf der Grundlage eines Wählerverzeichnisses aller zur Wahl der Vollversammlung wahlberechtigten Kammermitglieder (Gesamtwählerverzeichnis) sind vom Wahlbüro Betriebswählerverzeichnisse zu erstellen (§ 31). Alle Wahlberechtigten, die keiner Betriebswahlbehörde zugeordnet werden, wählen mittels Briefwahl.

- Eine Mitwirkung durch die Betriebe ist dergestalt erforderlich, als sie die Durchführung der Wahl zu ermöglichen haben. Selbstverständlich wird die Wahl tunlichst ohne Störung des Betriebsablaufes durchzuführen sein (§ 32).

- § 33 entspricht im wesentlichen § 36 des Arbeiterkammergesetzes 1991.

- § 34 Abs. 1 deckt sich im wesentlichen mit § 37 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes 1991. Im Abs. 2 werden die essentiellen Bestandteile von Wahlvorschlägen angeführt.

- Durch die Einführung der Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe soll der Zugang zur Wahl erleichtert werden (§ 36).

- §§ 37 und 38 entsprechen im wesentlichen den §§ 40 und 41 des Arbeiterkammergesetzes 1991. Sie regeln die Zuteilung der Kammerratsmandate durch die Hauptwahlbehörde, die Möglichkeit der Anfechtung der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses und der Mandatszuteilung mittels eines schriftlichen begründeten Einspruchs und die Kundmachung des Wahlergebnisses in der Amtlichen Linzer Zeitung.

- Die Wahl kann von den Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Gruppen angefochten werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Hauptwahlbehörde. Werden einzelne Ergebnisse von Betriebswahlbehörden angefochten, so hat die Landesregierung Neuwahlen nur für jene Betriebswahlbehörden auszuschreiben, deren Ergebnisse für ungültig erklärt wurden (§ 39).

- Die Kosten der Wahl werden grundsätzlich von der Landarbeiterkammer getragen. Für die Kosten der erforderlichen amtlichen Kundmachungen und amtlichen Stimmzettel soll wie bisher das Land Oberösterreich aufkommen.
  Der Ausschluß auf Entschädigung für den Personal- und Sachaufwand ist dadurch gerechtfertigt, daß lediglich punktuelle Mitwirkungen erforderlich sind und daher ein nennenswerter Aufwand für das Land Oberösterreich und die Gemeinden nicht entsteht (§ 40).

Zu § 41:

Diese Bestimmung enthält neben den Rechten und Pflichten der Kammerräte Unvereinbarkeitsbestimmungen und legt die Funktionsausübung nach dem Prinzip des freien Mandats fest.
Alle Kammerräte sind Funktionäre. Darüber hinaus stellen der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse besondere Funktionsträger dar (Abs. 1 und 2).

Zu § 42:

Die Bestimmungen über die Funktionsenthebung und den Mandatsverlust von Kammerräten der Landarbeiterkammer entsprechen den einschlägigen Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 43:

Die Tätigkeit als Kammerrat ist ein Ehrenamt. Die Kammerräte erhalten keine Entlohnung. Es sollte jedoch sichergestellt sein, daß aus der Tätigkeit als Kammerrat niemandem ein Nachteil erwachsen kann und die Aufwendungen, die für diese Tätigkeit notwendig sind, in ihrem tatsächlichen Ausmaß ersetzt werden.

Dem Präsident und den Vizepräsidenten kann eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden. Die Kriterien, nach denen sich diese Aufwandsentschädigung richtet, sind einerseits die zeitliche Inanspruchnahme, welche naturgemäß beim Präsidenten am größten sein wird, sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landarbeiterkammer. Wie bereits bisher üblich, werden die Aufwandsentschädigungen auch in Zukunft lediglich zwölfmal jährlich ausbezahlt. Daß aus Aufwandsentschädigungen kein Pensionsanspruch entstehen kann, wird mit der nunmehrigen Formulierung nochmals bekräftigt.

Die näheren Bestimmungen über Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Zu § 44:

Als Interessenvertretung der Arbeitnehmer ist die Landarbeiterkammer hauptsächlich ein Dienstleistungsbetrieb. Da der Amtscharakter zurückgedrängt ist, wird der Begriff "Kammerbüro" gewählt.

Zu § 45:

Die Dienst- und Besoldungsvorschriften für Kammerangestellte sind von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu prüfen. Neu ist, daß diese erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam werden (§ 53).

Zu § 46:

Die Leitung des Kammerbüros und die Dienstaufsicht über die Kammerangestellten obliegt dem Kammerdirektor; Abs. 2 enthält eine taxative Aufzählung seiner weiteren Aufgaben.

Zu § 47:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage; die möglichen Inhalte der Geschäftsordnung werden beispielsweise aufgezählt.

Zu § 48:

Die Gebarungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sind einzuhalten.

Zu § 49:

Zu den Einnahmen der Landarbeiterkammer zählen die Kammerumlage, Einnahmen der eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie allfällige anderweitige Zuwendungen.

Zu § 50:

Diese Bestimmung deckt sich mit § 30 des Landarbeiterkammergesetzes 1967; die Möglichkeit der Erhöhung der Umlage bis höchstens 1 ½ % der Bemessungsgrundlage bei erhöhtem Bedarf der Landarbeiterkammer nach Zustimmung der Landesregierung ist nicht mehr vorgesehen. Aus Abs. 2 ergibt sich auch, daß für arbeitslose Mitglieder (§ 3 letzter Halbsatz) keine Umlagepflicht besteht.

Zu § 51:

Im Abs. 2 wird festgehalten, daß bei einer Überschreitung eines veranschlagten Betrages die Genehmigung des Hauptausschusses bzw. bei Überschreitung der Ausgaben um mehr als 20 % des veranschlagten Betrages der Vollversammlung einzuholen ist. Dies gilt für jede einzelne

Position des Jahresvoranschlages, unabhängig davon, ob sich dadurch eine Gesamtüberschreitung ergibt oder nicht.

Zu § 52:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 53:

Die Aufsichtsregelung wurde gegenüber den bisherigen Bestimmungen in einem Paragraphen zusammengefaßt.

Zu § 54:

Dieser enthält die übliche Inkrafttretensbestimmung. Obwohl sich ihr Inhalt bereits aus Art. 32 Abs. 3 L-VG 1991 ergibt, wird sie aus Gründen der besseren Information der Betroffenen auch in diesen Gesetzentwurf aufgenommen.

Zu § 55:

Die auf Grund des O.ö. Landarbeiterkammergesetzes 1967 errichtete Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich bleibt als solche bestehen.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über die Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich (O.ö. Landarbeiterkammergesetz 1996) beschließen.

Linz, am 21. November 1996

Brait
Obmann

Fösleitner
Berichterstatterin

Landesgesetz

vom .....,
über die Kammer der Arbeiter und Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich
(O.ö. Landarbeiterkammergesetz 1996)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben, Ziele und Rechtsform der Landarbeiterkammer
§ 2 Personenbezogene Bezeichnungen

II. Abschnitt:
Kammerzugehörigkeit

§ 3 Mitglieder
§ 4 Ausnahmen von der Kammerzugehörigkeit
§ 5 Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

III. Abschnitt: Aufgaben

§ 6 Eigener Wirkungsbereich
§ 7 Überwachung von Arbeitsbedingungen
§ 8 Rechtsschutz
§ 9 Übertragener Wirkungsbereich

IV. Abschnitt:
Verhältnis zu anderen Organisationen

§ 10 Zusammenarbeit
§ 11 Verhältnis zu Behörden und Körperschaften
§ 12 Datenschutz

V. Abschnitt: Organisation

§ 13 Organe
§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung
§ 15 Konstituierung der Vollversammlung
§ 16 Tagung der Vollversammlung
§ 17 Funktionsperiode; Auflösung der Vollversammlung
§ 18 Hauptausschuß
§ 19 Präsidium
§ 20 Präsident, Vizepräsidenten
§ 21 Kontrollausschuß
§ 22 Sonstige Ausschüsse
§ 23 Anträge und Beschlußfassung

VI. Abschnitt:
Wahl der Vollversammlung

§ 24 Wahlausschreibung
§ 25 Wahlgrundsätze
§ 26 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 27 Wahlbehörden
§ 28 Hauptwahlbehörde
§ 29 Betriebswahlbehörden
§ 30 Wahlbüro
§ 31 Erstellung der Wählerverzeichnisse
§ 32 Sonstige Mitwirkungspflichten
§ 33 Auflage der Wählerverzeichnisse und Einspruchsverfahren
§ 34 Wahlvorschläge
§ 35 Amtliche Stimmzettel
§ 36 Briefwahl
§ 37 Gesamtergebnis der Wahl
§ 38 Kundmachung des Wahlergebnisses
§ 39 Wahlanfechtung
§ 40 Kosten der Wahlen

VII. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Funktionäre

§ 41 Kammerräte
§ 42 Funktionsenthebung und Mandatsverlust
§ 43 Aufwandsersatz und -entschädigung

VIII. Abschnitt: Verwaltung, Kammerfinanzen und Aufsicht

§ 44 Kammerbüro
§ 45 Dienst- und Besoldungsvorschriften
§ 46 Kammerdirektor
§ 47 Geschäftsordnung
§ 48 Gebarungsgrundsätze
§ 49 Einnahmen
§ 50 Kammerumlage
§ 51 Jahresvoranschlag
§ 52 Rechnungsabschluß
§ 53 Aufsicht

IX. Abschnitt: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 54 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
§ 55 Rechtsüberleitung

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Aufgaben, Ziele und Rechtsform der Landarbeiterkammer

(1) Zur Wahrnehmung, Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich wird die Kammer der Arbeiter und Angestellen in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich - im folgenden kurz Landarbeiterkammer genannt - errichtet.

(2) Die Landarbeiterkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Linz und ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

§ 2
Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz sowie in den auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen umfassen Frauen und Männer gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt. Funktionsbezeichnungen dürfen, soweit dies sprachlich möglich ist, in geschlechtsspezifischer Form geführt und verwendet werden.

II. Abschnitt
Kammerzugehörigkeit

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder der Landarbeiterkammer sind ohne Rücksicht darauf, ob das Dienstverhältnis auf privatrechtlichem Vertrag oder Hoheitsakt beruht, alle Arbeitnehmer, die im Land Oberösterreich auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigt sind, sowie Personen, die im Anschluß an eine solche Beschäftigung nicht länger als 26 Wochen arbeitslos sind.

(2) Als auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigte Arbeitnehmer gelten:

1. Arbeitnehmer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 5); dazu gehören auch:
   a) Arbeitnehmer, die neben ihrem Dienst für die Hauswirtschaft des Arbeitgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Arbeitgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl.Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 502/1993, fallen;
   b) Saison- und Gelegenheitsarbeiter;
   c) Lehrlinge;
2. Arbeitnehmer der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer) sowie Arbeitnehmer der kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in der Land- und Forstwirtschaft und Arbeitnehmer in den von diesen Körperschaften geführten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Anstalten und Fonds;
3. Arbeitnehmer der gemäß § 7 des O.ö. Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl.Nr. 55/1967, in der jeweils geltenden Fassung als Fachorganisation anerkannten, auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen land- und forstwirtschaftlichen Körperschaften, Fachvereine und Fachverbände;
4. Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften;
5. Arbeitnehmer, die innerhalb eines sonst dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet nicht zuzuzählenden Betriebes überwiegend in einem - wenn auch untergeordneten - Betriebszweig beschäftigt sind, in dem eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;
6. Personen, die Präsenzdienst leisten oder die sich im Karenzurlaub befinden, sofern das Dienstverhältnis im Sinn des Abs. 1 nicht aufgelöst ist.

(3) Über die Mitgliedschaft zur Landarbeiterkammer entscheidet im Zweifelsfall auf Antrag der Landarbeiterkammer oder jener Person, die für sich die Kammerzugehörigkeit behauptet oder bestreitet, die Landesregierung mit Bescheid.

§ 4
Ausnahmen von der Kammerzugehörigkeit

Arbeitnehmer und Personen gemäß § 3 sind nicht Mitglieder der Landarbeiterkammer, wenn sie

1. Ehegatten, Kinder, Kindeskinder oder Schwiegerkinder ihres Arbeitgebers sind und der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des Bauern-

Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 579/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 600/1996, unterliegen;

2. Arbeitnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien sind, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen Betrieben dauernd mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind;
3. leitende Angestellte sind, denen dauernd ein maßgebender Einfluß auf die Führung des Betriebes zusteht.

§ 5
Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

(1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinn dieses Landesgesetzes sind

1. Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen,
2. Hilfsbetriebe, die der Herstellung und der Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen.

(2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion zählen die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie die Jagd und Fischerei.

(3) Unter Gartenbau ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise mit Ausnahme der Errichtung und Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung, des Bindens von Kränzen und Sträußen und des Handels mit Gärtnereierzeugnissen zu verstehen, es sei denn, daß diese Tätigkeiten im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, das heißt, in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse, ausgeübt werden.

(4) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch Betriebe land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit deren Geschäftsbetrieb im wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient und in denen überwiegend nachstehende Tätigkeiten ausgeübt werden:

1. der Betrieb von Sägen, Mühlen, Molkereien, Brennereien, Keltereien und sonstigen nach altem Herkommen üblichen Zweigen der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
2. die Vermittlung des Einkaufes und Verkaufes sowie die Versteigerung von Zuchtvieh;
3. der Verkauf von unverarbeiteten pflanzlichen Erzeugnissen sowie von Ferkeln, Fischen, Geflügel, Eiern und Honig, auch im Wege einer Versteigerung;
4. der im Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäß Z. 3 vorgenommene Einkauf von Verpakkungen und Umhüllungen für die in Z. 3 erfaßten Erzeugnisse;
5. die Züchtung, Vermehrung, Bearbeitung, Verwertung und Beschaffung von Saatgut;
6. die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und ortsfesten land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen, sofern diese Tätigkeit der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse oder dem Halten von Nutztieren dient, sowie die Nutzung von Kühlanlagen für den Eigenverbrauch der Mitglieder;
7. die Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder hinsichtlich der Ausübung von Nutzungsrechten im Sinn des Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes, LGBl.Nr. 2/1953.

(5) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten weiters

1. die Betriebe land- und forstwirtschaftlicher Ein- und Verkaufsgenossenschaften, soweit diese überwiegend mit dem Einkauf land -und forstwirtschaftlicher Betriebserfordernisse und dem Lagern und dem Verkauf unverarbeiteter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse befaßt sind;
2. die Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinn des O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979, LGBl.Nr. 73.

III. Abschnitt
Aufgaben

§ 6
Eigener Wirkungsbereich

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kommt der Landarbeiterkammer insbesondere zu:

1. im Bereich der Interessenvertretung:
   a) die Interessen und Anliegen der Mitglieder in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und beruflichen Angelegenheiten wahrzunehmen, diesbezügliche Vorschläge und Forderungen zu beraten und bei den zuständigen Stellen einzubringen;
   b) an Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken, die einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Kammermitglieder dienen;

c) bei der Regelung der Dienstverhältnisse ihrer Mitglieder mitzuwirken und diese beratend zu unterstützen sowie mit den nach der O.ö. Landarbeitsordnung kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber Kollektivverträge abzuschließen;
d) die Kammermitglieder zu beraten, ihnen Rechtsschutz zu gewähren und ihre Anliegen umfassend wahrzunehmen;
e) in Körperschaften und Institutionen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vertreter zu entsenden und Besetzungsvorschläge zu erstatten;
f) in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und anderen Interessenvertretungen die gemeinsamen Angelegenheiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu beraten und Lösungen auszuarbeiten;
g) in den entsprechenden nationalen und internationalen Institutionen und Körperschaften mitzuwirken oder an diese Gutachten und Vorschläge zu erstatten;

2. im Bereich der Förderung:
   a) Maßnahmen zu treffen, um die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern und Einrichtungen zu schaffen oder zu unterstützen, die diesem Zweck dienen;
   b) Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung des Wohn- und Siedlungswesens der Mitglieder, insbesondere zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, zur Errichtung von Landarbeitereigenheimen und Wohnungen und zur Erleichterung der Familiengründung und der wirtschaftlichen Selbständigmachung zu treffen, zu schaffen oder an solchen Maßnahmen mitzuwirken;
3. im Bereich der Beratung und Bildung:
   a) an der fachlichen, geistigen und körperlichen Aus- und Fortbildung der Mitglieder mitzuwirken, diese zu fördern und zu unterstützen;
   b) über alle die Interessen der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten zu informieren;
   c) an der Arbeitsstatistik und an der Vornahme von Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Mitglieder mitzuwirken oder Statistiken dieser Art selbst zu führen.

§ 7
Überwachung von Arbeitsbedingungen

Die Landarbeiterkammer hat auf die Einhaltung der arbeits-, sozial- und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften in der Land- und Forstwirtschaft hinzuwirken und Verbesserungen anzuregen. Sie ist insbesondere berechtigt:

1. die Besichtigung von Arbeitsstätten aller Art und von Dienst- und Werkswohnungen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion oder sonstige zuständige Behörden zu beantragen und an der Inspektion teilzunehmen;

2. mit den Betriebsinhabern über die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu verhandeln;
3. bei der Überwachung von Lehr- und sonstigen Ausbildungsverhältnissen mitzuwirken.

§ 8
Rechtsschutz

(1) Die Landarbeiterkammer hat ihre Mitglieder in beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen zu beraten und ihnen insbesondere Rechtsschutz durch gerichtliche Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe einer von der Vollversammlung zu beschließenden Satzung zu gewähren.

(2) Die Satzung ist so zu gestalten, daß durch die Rechtsschutztätigkeit die Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Landarbeiterkammer nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Rechtsschutz muß nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden, wenn
1. er offenbar mutwillig oder in einem aussichtslosen Fall oder gegen eine hinlänglich ausjudizierte Rechtsmeinung verlangt wird oder
2. er im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
3. die Prozeßführung im Einzelfall den von der Landarbeiterkammer wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der Arbeitnehmer widersprechen würde.

§ 9
Übertragener Wirkungsbereich

Die Landarbeiterkammer ist berufen, Aufgaben der staatlichen Verwaltung, die ihr auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Verordnungen oder sonst übertragen werden, wahrzunehmen.

IV. Abschnitt
Verhältnis zu anderen Organisationen

§ 10
Zusammenarbeit

Die Landarbeiterkammer hat mit den kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer und den Organen der betrieblichen Interessenvertretungen zusammenzuarbeiten, sie zu beraten und diese im Rahmen der Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer auch zu unterstützen.

§ 11
Verhältnis zu Behörden und Körperschaften

(1) Alle Behörden sowie alle auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hiezu errichteten Körperschaften sind verpflichtet, der Landarbeiterkammer auf ihr Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Die Landarbeiterkammer ist zu einem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften verpflichtet.

(2) Die Behörden haben Gesetzentwürfe, welche die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer oder Fragen ihres Dienstverhältnisses berühren, vor ihrer Einbringung in die gesetzgebenden Körperschaften, Verordnungen und Kundmachungen der vorstehenden Art vor ihrer Erlassung der Landarbeiterkammer zur Begutachtung zu übermitteln.

§ 12
Datenschutz

(1) Die Landarbeiterkammer wird ermächtigt, ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und zu diesem Zweck die Stammdaten der Mitglieder, das sind Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohn- und Betriebsanschrift, Sozialversicherungsnummer, Name des Arbeitgebers, Art der Beschäftigung und die Daten, die für die Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Berechnung der Kammerumlage sowie zur Vergabe von Förderungen und Unterstützungen notwendig sind, zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Eine Übermittlung des Verzeichnisses nach Abs. 1 ist jedenfalls zulässig an:

1. das Amt der o.ö. Landesregierung;
2. kollektivvertragsfähige freiwillige Berufsvereinigungen.

(3) Die Landarbeiterkammer und die Wahlbehörden werden ermächtigt, die zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zur Führung des Wählerverzeichnisses notwendigen Daten (Abs.1) zu ermitteln und zu verarbeiten.

(4) Eine Übermittlung der Daten nach Abs. 3 ist jedenfalls zulässig an:
1. die Wahlbehörden;
2. die Landarbeiterkammer;
3. die Wählergruppen.

V. Abschnitt
Organisation

§ 13
Organe

Die Organe der Landarbeiterkammer sind:
1. die Vollversammlung;
2. der Hauptausschuß, der Kontrollausschuß und die sonstigen Ausschüsse;
3. der Präsident;
4. das Präsidium.

§ 14
Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus 34 Mitgliedern, die den Titel Kammerrat führen.

(2) Die Vollversammlung ist zur Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Landarbeiterkammer berufen, deren Erledigung nicht anderen Organen vorbehalten ist. Der Vollversammlung sind jedenfalls vorbehalten:
1. die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Mitglieder des Hauptausschusses, des Kontrollausschusses und der sonstigen Ausschüsse;
2. die Abberufung der Mitglieder der nach Z. 1 gewählten Organe;
3. die Beschlußfassung über Grundsätze der Tätigkeit der Landarbeiterkammer im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs;

4. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß;
5. die Festsetzung der Kammerumlage;
6. die Beschlußfassung über Verfügungen, die das Kammervermögen betreffen, soweit sie nicht bereits im Jahresvoranschlag vorgesehen sind;
7. die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung, der Haushaltsordnung und der Dienst- und Besoldungsvorschriften;
8. die Beschlußfassung über die vorzeitige Auflösung der Vollversammlung.

(3) Die Vollversammlung ist befugt, die Geschäftsführung der Landarbeiterkammer zu überprüfen, die übrigen Organe über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Wahrnehmung der Aufgaben in Entschließungen Ausdruck zu verleihen.

(4) Die Vollversammlung gliedert sich in Fraktionen. Die auf Grund der Wahlvorschläge derselben Wählergruppe gewählten Kammerräte bilden für die Dauer der Funktionsperiode jeweils eine Fraktion. Jede Fraktion, die aus mindestens zwei Kammerräten besteht, wird nach außen von einem Vorsitzenden vertreten, der der Vollversammlung bekanntzugeben ist.

§ 15
Konstituierung der Vollversammlung

(1) Die konstituierende Sitzung der Vollversammlung der Landarbeiterkammer ist spätestens drei Wochen nach dem letzten Wahltag von der Landesregierung einzuberufen. Den Vorsitz führt bis zur Wahl des Präsidenten der an Jahren älteste anwesende Kammerrat.

(2) Nach der Eröffnung der konstituierenden Sitzung haben die neugewählten Kammerräte vor der Vollversammlung zu geloben, in Ausübung ihrer Funktion ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und die Gesetze der Republik Österreich zu achten.

(3) Nach der Angelobung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte den Präsidenten, die beiden Vizepräsidenten und im Anschluß daran den Hauptausschuß.

§ 16

Tagung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist vom Präsidenten mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr, jedenfalls aber dann zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Kammerräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

(2) Die Vollversammlung ist unter Bekanntgabe des Orts und der Zeit der Sitzung sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuberufen.

(3) Die Sitzung der Vollversammlung ist öffentlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das jedenfalls alle Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Abstimmungen zu enthalten hat und vom Präsidenten und vom Kammerdirektor zu unterfertigen ist.

§ 17

Funktionsperiode; Auflösung der Vollversammlung

(1) Die allgemeine Funktionsperiode der Vollversammlung beträgt sechs Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung.

(2) Die Vollversammlung kann ihre vorzeitige Auflösung beschließen. Zum Zustandekommen dieses Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung und eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein solcher Beschluß ist unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

§ 18

Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie aus sieben weiteren von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

(2) Die Zahl der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses ist auf die in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Größe zu verteilen. Bei gleicher Mandatsstärke gibt die Wählergruppensumme den Ausschlag. Sind auch die Wählergruppensummen gleich, entscheidet das Los.

(3) Dem Hauptausschuß obliegen:

1. die Vorberatung und, soweit ihm dies von der Vollversammlung hinsichtlich bestimmter - nicht gemäß § 14 Abs. 2 vorbehaltener - Angelegenheiten übertragen wird, die endgültige Erledigung von Angelegenheiten der Vollversammlung;
2. die Bestellung und Abberufung des Kammerdirektors, die Entscheidung über die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Einstufung der Arbeitnehmer der Landarbeiterkammer;
3. die Antragstellung an die Hauptwahlbehörde auf Verlustigerklärung der Funktion als Kammerrat gemäß § 42 Abs. 6;
4. die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung des Leiters des Wahlbüros und dessen Stellvertreter gemäß § 30 Abs. 2;
5. die Erstellung eines Entwurfes des Jahresvoranschlages einschließlich allfälliger Nachträge und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Vollversammlung;
6. die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 51 Abs. 2;
7. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflösung kammereigener Einrichtungen;
8. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Präsidiums und des Aufwandsersatzes für die Funktionäre;
9. die Abgabe einer Stellungnahme zum Bericht des Kontrollausschusses.

(4) Der Hauptausschuß ist mindestens zweimal jährlich schriftlich vom Präsidenten einzuberufen. Er ist jedenfalls dann einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die jedenfalls alle Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Abstimmungen zu enthalten hat und vom Präsidenten und vom Kammerdirektor zu unterfertigen ist.

§ 19
Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten. Dem Präsidium obliegen:

1. die Vorbereitung der Beratungen der Vollversammlung und des Hauptausschusses;
2. die Behandlung von Berichten des Präsidenten und des Kammerdirektors;
3. sonstige ihm von der Vollversammlung in der Geschäftsordnung oder im Einzelfall durch Beschluß der Vollversammlung übertragene Aufgaben.

§ 20

Präsident, Vizepräsidenten

(1) Der Präsident ist von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

(2) Die beiden Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 2 gewählt. Gehören jedoch der Präsident und der erste Vizepräsident der stimmenstärksten Wählergruppe an, fällt der zweite Vizepräsident jedenfalls der zweitstärksten Wählergruppe zu.

(3) Der Präsident vertritt die Landarbeiterkammer nach außen. Er leitet und überwacht die Geschäftsführung und besorgt die laufenden Geschäfte. Dabei kommen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. die Leitung der Landarbeiterkammer unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums;
2. die Zeichnung der Geschäftsstücke der Landarbeiterkammer nach Maßgabe der Geschäftsordnung;
3. die Erstellung der Tagesordnung für Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses, des Präsidiums und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Kontrollausschusses sowie die Einberufung zu diesen Sitzungen;
4. die Vorsitzführung in der Vollversammlung, im Hauptausschuß, im Präsidium sowie in den sonstigen Ausschüssen mit Ausnahme des Kontrollausschusses;
5. die Entscheidung in dringlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Hauptausschusses fallen, wenn dessen Entscheidung nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann; in diesem Fall hat er dem Hauptausschuß unverzüglich Bericht zu erstatten;
6. Berichterstattung an die Vollversammlung, den Hauptausschuß, das Präsidium und sonstige Ausschüsse mit Ausnahme des Kontrollausschusses.

(4) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung. Für den Fall der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der erste Vizepräsident die Stellvertretung und bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident.

§ 21
Kontrollausschuß

(1) Zur Überprüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Rechtmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit der Gebarung der Landarbeiterkammer ist von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Funktionsperiode ein Kontrollausschuß zu wählen. Die Vollversammlung hat die Anzahl der Mitglieder des Kontrollausschusses zu bestimmen, wobei jeder in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppe mindestens ein Mitglied zusteht. Übrige Mitglieder sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 2 zu wählen. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen dem Kontrollausschuß nicht angehören.

(2) Der Kontrollausschuß hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende darf nicht der Wählergruppe angehören, der der Präsident angehört, es sei denn, daß nur eine Wählergruppe in der Vollversammlung vertreten ist.

(3) Der Kontrollausschuß ist jährlich mindestens zweimal vom Vorsitzenden einzuberufen. Er ist weiters dann einzuberufen, wenn dies vom Präsidenten, vom Hauptausschuß, von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vollversammlung oder von mindestens zwei seiner Mitglieder verlangt wird.

(4) Während der Prüfungstätigkeit wahrgenommene Mängel sind erforderlichenfalls dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Präsident und der Kammerdirektor sowie die von diesen ausdrücklich beauftragten Kammerbediensteten haben dem Kontrollausschuß auf Verlangen des Vorsitzenden die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Prüfung nach Abs. 1 erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen, soweit sie sich nicht auf Entgeltleistungen und Aufwandsentschädigungen beziehen, nur mit Zustimmung der Betroffenen übermittelt werden.

(6) Der Kontrollausschuß hat einen Bericht über das Ergebnis seiner Überprüfung dem Hauptausschuß zu übermitteln. Wird der Bericht des Kontrollausschusses nicht einstimmig gefaßt, so können nichtzustimmende Mitglieder Minderheitsberichte erstellen, die dem Bericht anzuschließen sind. Der Hauptausschuß hat den Bericht des Kontrollausschusses unter Anschluß einer allfälligen Stellungnahme unverzüglich der Vollversammlung vorzulegen. Eine Veröffentlichung des Ausschußberichtes und des Minderheitsberichtes vor der Behandlung in der Vollversammlung ist nicht zulässig.

(7) Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Kontrolltätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit diese Tatsachen über den Inhalt des an die Vollversammlung erstatteten Ausschußberichtes oder Minderheitsberichtes hinausgehen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem Präsidenten und dem Kammerdirektor.

§ 22
Sonstige Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung ist berechtigt, zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten weitere Ausschüsse einzusetzen und deren Mitgliederzahl und Wirkungsbereich zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 2 gewählt.

(3) Der Präsident hat die Ausschüsse nach Bedarf einzuberufen; ein Ausschuß ist jedenfalls einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Über die Beratungen in den Ausschüssen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Präsident hat das Ergebnis der Beratungen in seinen Bericht an den Hauptausschuß und die Vollversammlung aufzunehmen.

§ 23
Anträge und Beschlußfassung

(1) Soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind von mindestens drei Kammerräten gestellte Anträge in die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung oder Ausschußsitzung aufzunehmen, wenn sie spätestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Vollversammlung oder des Ausschusses schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Werden Anträge im Verlauf einer Sitzung der Vollversammlung oder eines Ausschusses gestellt, entscheidet die Vollversammlung oder der Ausschuß, ob sie sogleich behandelt werden sollen oder ob sie auf die nächste Sitzung zu vertagen sind.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist zu einem Beschluß der Vollversammlung und der Ausschüsse die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Beschlüsse der Vollversammlung

betreffend die Geschäftsordnung, die Dienst- und Besoldungsvorschriften und die Haushaltsordnung bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder sowie einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

VI. Abschnitt
Wahl der Vollversammlung

§ 24
Wahlausschreibung

(1) Die Wahl der Vollversammlung ist von der Landesregierung durch Verordnung auszuschreiben, wobei die Wahl an zwei aufeinanderfolgenden Tagen (Wahltermin) stattzufinden hat.

(2) Der Wahltermin ist so festzulegen, daß die konstituierende Sitzung der Vollversammlung frühestens sechs Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der allgemeinen Funktionsperiode zusammentreten kann. Die Funktionsperiode verkürzt oder verlängert sich dementsprechend. Im Fall der vorzeitigen Auflösung der Vollversammlung hat die Landesregierung innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl auszuschreiben.

(3) Mit dem Wahltermin ist auch der für die Ausübung des Wahlrechtes maßgebende Stichtag festzulegen. Dieser hat mindestens neun Wochen vor dem ersten Wahltag zu liegen.

§ 25
Wahlgrundsätze

(1) Die Vollversammlung wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern durch allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt.

(2) Die Wahl hat mittels amtlichem Stimmzettel grundsätzlich durch persönliche Stimmabgabe zu erfolgen; die Stimmabgabe durch Briefwahl ist zulässig.

(3) Wenn auf Grund der abgegebenen (eingelangten) Stimmen bei einer Wahlbehörde das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist, hat diese die Wahlkuverts ungeöffnet und unter Verschluß der von der Hauptwahlbehörde im vorhinein dafür bestimmten Betriebswahlbehörde zur gemein-

samen Auszählung mit den dort abgegebenen Stimmen zu übermitteln. Die bestimmte Betriebswahlbehörde hat jedenfalls (auch) am zweiten Wahltag die Wahlzeit so festzulegen, daß eine erforderliche gemeinsame Stimmenauszählung möglich ist.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind von der Landesregierung durch Verordnung zu treffen (Landarbeiterkammerwahlordnung). Diese kann vorsehen, daß sich blinde, schwer sehbehinderte oder gebrechliche Wähler von einer Begleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen dürfen.

§ 26
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle natürlichen Personen, die am 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag

1. Mitglieder der Landarbeiterkammer und
2. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft vom Wahlrecht zum o.ö. Landtag nicht ausgeschlossen sind.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind.

§ 27
Wahlbehörden

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet. Die Hauptwahlbehörde bleibt bis zur Konstituierung der Hauptwahlbehörde anläßlich der nächsten Wahl, die übrigen Wahlbehörden bleiben bis zum rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens im Amt.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden (Stellvertreter) als Wahlleiter und aus Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu berufen. Die Beisitzer und deren Stellvertreter müssen aktiv wahlberechtigt sein. Der Wahlleiter und die Beisitzer sind zur strengen Unparteilichkeit und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten verhalten.

(3) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Landesgesetz zukommen und entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern. Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden haben deren Vorsitzende alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Die Ernennung der Beisitzer und deren Stellvertreter erfolgt auf Grund von Vorschlägen der in der Vollversammlung der Landarbeiterkammer vertretenen Wählergruppen im Verhältnis der Zahl der Kammerräte, die den einzelnen Wählergruppen angehören. Werden von einer Wählergruppe Vorschläge nicht zeitgerecht erstattet, sind im Ausmaß der dieser Wählergruppe zustehenden Zahl von Beisitzern möglichst Angehörige dieser Wählergruppe zu ernennen.

(5) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Wahlleiter und mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind. Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Funktion des Wahlleiters, der Beisitzer und deren Stellvertreter ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Ausübung der Funktion als Mitglied einer Wahlbehörde zu ermöglichen und ihm die dafür notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

§ 28
Hauptwahlbehörde

(1) Für das Land Oberösterreich ist eine Hauptwahlbehörde mit Sitz beim Amt der o.ö. Landesregierung einzurichten. Sie besteht aus dem Wahlleiter und fünf Beisitzern. Für den Wahlleiter sind zwei, für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Wahlleiter der Hauptwahlbehörde ist der Landeshauptmann. Er bestellt aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der o.ö. Landesregierung die zwei Stellvertreter. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Landesregierung bestellt. Sie dürfen keiner anderen Wahlbehörde nach diesem Landesgesetz angehören.

(3) Die Aufgaben der Hauptwahlbehörde sind insbesondere:

1. die Einrichtung der Betriebswahlbehörden sowie die Feststellung der Betriebe, die keiner Betriebswahlbehörde zugeordnet sind;
2. die Prüfung der Wahlvorschläge;
3. die Festlegung der Form und des Inhaltes des amtlichen Stimmzettels;
4. die amtswegige Ergänzung oder Berichtigung des Wählerverzeichnisses;
5. die Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis;
6. die Durchführung der Briefwahl außerhalb von Betriebswahlbehörden und die Auszählung der Stimmen;
7. die Überprüfung der Wahlunterlagen der Betriebswahlbehörden;
8. die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl einschließlich der Zuordnung der Mandate;
9. die Kundmachung des Wahlergebnisses innerhalb von zwei Wochen ab dem letzten Wahltag;
10. die Entscheidung über Wahlanfechtungen.

(4) Sofern in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, steht gegen eine Entscheidung der Hauptwahlbehörde ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu.

§ 29
Betriebswahlbehörden

(1) In Betrieben mit zehn oder mehr Arbeitnehmern kann eine Betriebswahlbehörde eingerichtet werden. Mehrere Betriebe und Betriebsteile können zu einer gemeinsamen Betriebswahlbehörde zusammengefaßt werden, wobei die Gesamtzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer die Zahl zehn nicht unterschreiten darf.

(2) Eine Betriebswahlbehörde besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Die Mitglieder werden von der Hauptwahlbehörde ernannt. Für den Wahlleiter und für jeden Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Aufgaben einer Betriebswahlbehörde sind insbesondere:
1. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl;
2. die Auflage des Wählerverzeichnisses;
3. die Festlegung der Wahlzeiten und Wahlorte;
4. die Auszählung der Stimmen nach Maßgabe des § 25 Abs. 3;
5. die Übersendung der Wahlunterlagen an die Hauptwahlbehörde.

(4) Die Betriebswahlbehörde hat den Wahlort und nach Maßgabe des § 25 Abs. 4 die Wahlzeit festzulegen, wobei die Wahlzeit auch auf nur einen der beiden Wahltage beschränkt werden kann.

§ 30
Wahlbüro

(1) Die Landarbeiterkammer hat die Wahlbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu unterstützen. Hiefür ist im Kammerbüro der Landarbeiterkammer ein Wahlbüro einzurichten.

(2) Das Wahlbüro besteht aus dem Leiter des Wahlbüros, dessen Stellvertreter und dem zur Besorgung der Geschäfte notwendigen Personal. Die Bestellung des Leiters und seines Stellvertreters erfolgt auf Grund eines Vorschlages des Hauptausschusses durch den Präsidenten.

(3) Dem Wahlbüro obliegen insbesondere:

1. die Erstellung eines Vorschlages an die Hauptwahlbehörde für die Einrichtung der Betriebswahlbehörden sowie für die Feststellung der Betriebe, die keiner Betriebswahlbehörde zugeordnet werden;
2. die Führung der Bürogeschäfte der Hauptwahlbehörde;
3. die Erfassung der Wahlberechtigten, die Erstellung der Wählerverzeichnisse und deren Übermittlung an die Wahlbehörden und sonstige zur öffentlichen Auflage berufene Stellen;
4. die fachliche Betreuung der Betriebswahlbehörden.

§ 31
Erstellung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Erfassung der zur Wahl der Vollversammlung wahlberechtigten Kammermitglieder erfolgt durch das Wahlbüro unter Mitwirkung der Arbeitgeber der Wahlberechtigten, der Betriebsräte, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sowie der Gemeinden; diese haben die zur Erstellung der Wählerverzeichnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 12 Abs. 3 iVm § 12 Abs. 1) und diesbezügliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die gemäß Abs. 1 erfaßten Wahlberechtigten sind vom Wahlbüro in ein Wählerverzeichnis aufzunehmen (Gesamtwählerverzeichnis). Auf der Grundlage dieses Gesamtwählerverzeich-

nisses hat das Wahlbüro entsprechend der von der Hauptwahlbehörde gemäß § 28 Abs. 3 Z. 1 erfolgten Zuordnung Betriebswählerverzeichnisse zu erstellen.

§ 32

Sonstige Mitwirkungspflichten

(1) Die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

(2) In den Betrieben, in denen eine Betriebswahlbehörde eingerichtet ist, sind von deren Inhabern geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung der Wahl als Wahllokale einschließlich der notwendigen Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Arbeitgeber haben den Arbeitnehmern die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen und die dafür notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Wahl ist so weit als möglich ohne Störung des Betriebsablaufes durchzuführen.

§ 33

Auflage der Wählerverzeichnisse und Einspruchsverfahren

(1) Die Betriebswählerverzeichnisse der einzelnen Betriebswahlbehörden sind von den Wahlleitern an einer hiefür geeigneten Stelle zehn Kalendertage hindurch zur Einsichtnahme während der Arbeitszeit aufzulegen.

(2) Das Gesamtwählerverzeichnis ist bei der Hauptwahlbehörde, beim Wahlbüro und bei den Außenstellen der Landarbeiterkammer während der Amtsstunden für die Dauer von zehn Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(3) Innerhalb der Auflagefrist ist jedes Mitglied der Landarbeiterkammer berechtigt, unter Angabe seines Namens und seiner Wohnadresse wegen Aufnahme vermeintlicher Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlicher Wahlberechtigter bei der betreffenden Betriebswahlbehörde sowie bei der Hauptwahlbehörde Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse schriftlich einzubringen.

(4) Über Einsprüche gegen ein Wählerverzeichnis hat die Hauptwahlbehörde spätestens am dritten Tag nach Ablauf der Auflagefrist zu entscheiden.

§ 34

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind von den wahlwerbenden Gruppen innerhalb der in der Landarbeiterkammerwahlordnung vorgesehenen Frist schriftlich bei der Hauptwahlbehörde einzubringen. Sie müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Vor- und Zuname, Geburtsjahr und genaue Anschrift sind anzugeben.

(2) Wahlvorschläge müssen

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe,
2. die Wahlwerberliste, das ist eine Liste von höchstens 102 Wahlwerbern in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsjahres und der Anschrift jedes Wahlwerbers sowie
3. die Bezeichnung eines Zustellungsbevollmächtigten

enthalten. Wenn ein Wahlvorschlag keinen Zustellungsbevollmächtigten anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Zustellungsbevollmächtigter.

(3) Ein Wahlwerber darf in den Wahlvorschlag nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen (Koppelung) ist unzulässig.

§ 35

Amtliche Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mittels amtlichen Stimmzettels. Der amtliche Stimmzettel hat unter Berücksichtigung der erfolgten Veröffentlichung die Listennummern, die Wählergruppenbezeichnungen und Rubriken mit einem Kreis zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Hauptwahlbehörde hergestellt werden.

§ 36

Briefwahl

(1) Das Wahlbüro hat den zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten mittels eingeschriebenen Briefes die auf deren Namen lautende Wahlkarte zu übermitteln. Dieser ist ein leerer Stimmzettel sowie ein wie für die übrigen Wähler aufliegender leerer Umschlag beizufügen. Die Wahlkarte dient gleichzeitig als Rücksendekuvert, das frankiert mit der Adresse der Hauptwahlbehörde versehen ist sowie die laufende Nummer des Wählerverzeichnisses zu beinhalten hat.

(2) Bei der brieflichen Stimmabgabe muß sich der Stimmzettel in dem von der Wahlbehörde übermittelten Wahlkuvert befinden, das keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Dieses Wahlkuvert ist in das Rücksendekuvert (Wahlkarte) zu geben und an die Hauptwahlbehörde so rechtzeitig zu übermitteln, daß dieses spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei der Hauptwahlbehörde einlangt.

§ 37

Gesamtergebnis der Wahl

(1) Das Gesamtergebnis der Wahl wird von der Hauptwahlbehörde festgestellt; von ihr werden die Kammerratsmandate den gültigen Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Anwendung des d'Hondt'schen Systems mittels der Wahlzahl zugeteilt.

(2) Der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Gruppe kann innerhalb von drei Tagen nach Kundmachung des Gesamtergebnisses der Wahl gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses und der Mandatszuteilung der Hauptwahlbehörde bei dieser einen schriftlichen begründeten Einspruch erheben. In der Begründung des Einspruches ist die Gesetzwidrigkeit der Ermittlung glaubhaft zu machen. Der Einspruch ist abzuweisen, wenn

1. er keine Begründung enthält oder
2. die behauptete Gesetzwidrigkeit der Ermittlung nicht vorliegt.

(3) Über den Einspruch entscheidet die Landesregierung. Wird dem Einspruch stattgegeben, so hat die Hauptwahlbehörde das Wahlergebnis richtigzustellen.

(4) Den in den einzelnen Wahlvorschlägen angeführten Bewerbern werden entsprechend ihrer Reihung die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate zugeteilt.

§ 38

Kundmachung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist von der Hauptwahlbehörde binnen zwei Wochen nach dem Wahltag in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.

§ 39

Wahlanfechtung

Die Gültigkeit der Wahlen im Bereich der Betriebswahlbehörden sowie der Briefwahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses vom Zustellungsbevollmächtigten jeder wahlwerbenden Gruppe bei der Hauptwahlbehörde angefochten werden. Die Wahl ist von der Hauptwahlbehörde für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte. Wurde eine Wahl für ungültig erklärt, so hat die Landesregierung binnen vier Wochen eine Neuwahl auszuschreiben.

§ 40

Kosten der Wahlen

(1) Die in Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten für die erforderlichen amtlichen Kundmachungen und amtlichen Stimmzettel hat das Land Oberösterreich zu tragen. Im übrigen sind alle mit den Wahlen zusammenhängenden Kosten von der Landarbeiterkammer zu tragen.

(2) Dem Land Oberösterreich und den Gemeinden, die den Aufwand der allgemeinen staatlichen Verwaltung zu tragen haben, kommen keine Ansprüche auf Entschädigung für den Personal- und Amtssachaufwand zu.

VII. Abschnitt
Rechte und Pflichten der Funktionäre

§ 41
Kammerräte

(1) Die Kammerräte sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden. Sie üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Kammerräte sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung verpflichtet und haben die ihnen auf Grund dieses Landesgesetzes übertragenen Aufgaben und Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Eine Funktion als Präsident, Vizepräsident, Mitglied des Hauptausschusses oder des Kontrollausschusses ist mit der gleichzeitigen Beschäftigung in der Landarbeiterkammer als Arbeitnehmer unvereinbar.

(2) Die Kammerräte haben das Recht auf Information in den Angelegenheiten der Geschäftsführung der Landarbeiterkammer, insbesondere hinsichtlich der Finanzgebarung und der Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung.

§ 42
Funktionsenthebung und Mandatsverlust

(1) Ein Kammerrat, gegen den wegen einer die Ausschließung vom Wahlrecht zum o.ö. Landtag begründenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wurde, darf bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens seine Funktion nicht ausüben. Der Ausspruch hierüber obliegt dem Präsidenten.

(2) Die Funktion eines Kammerrats endet durch den Tod, durch den der Hauptwahlbehörde erklärten Verzicht, durch Verlust, mit der Konstituierung der neugewählten Vollversammlung oder mit der Auflösung der Vollversammlung.

(3) Im Falle der Auflösung der Vollversammlung bleiben der Präsident, die Vizepräsidenten und der Hauptausschuß bis zur jeweiligen Neuwahl in ihren Funktionen.

(4) Die Vollversammlung kann den Präsidenten durch Beschluß abberufen. Ein Antrag auf Abberufung kann gültig nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vollversammlung gestellt werden. Darüber hinaus kann jeder Funktionär von der Fraktion abberufen werden, der er bei seiner Wahl angehört hat. Über einen Antrag auf Abberufung ist frühestens nach acht

Tagen, spätestens aber vier Wochen nach Einbringung abzustimmen. Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit für die Abberufung, ist binnen acht Wochen eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Wenn bei einem Kammerrat nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit ausschließen, ist er von der Hauptwahlbehörde seiner Funktion für verlustig zu erklären.

(6) Wenn ein Kammerrat seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt, kann er auf Antrag des Hauptausschusses von der Hauptwahlbehörde seiner Funktion für verlustig erklärt werden.

(7) Scheidet der Kammerrat während der Funktionsperiode aus, hat die Hauptwahlbehörde umgehend aus dem Kreis der nicht gewählten Wahlwerber, die in der Wahlwerberliste derjenigen Wählergruppe verzeichnet sind, über deren Wahlvorschlag der ausgeschiedene Kammerrat gewählt war, den Nachfolger zu berufen. Die Berufung erfolgt über Vorschlag der betreffenden Wählergruppe. Wird über Aufforderung der Hauptwahlbehörde binnen zwei Wochen ein Vorschlag nicht erstattet, ist der in der Wahlwerberliste der betreffenden Wählergruppe bezeichnete nächste Wahlwerber zu berufen. Der berufene Wahlwerber hat vor der Vollversammlung das Gelöbnis gemäß § 15 Abs. 2 zu leisten.

§ 43
Aufwandsersatz und -entschädigung

(1) Die Kammerräte haben Anspruch auf Ersatz des ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes.

(2) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann vom Hauptausschuß eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden. Bei der Festlegung der Aufwandsentschädigung ist auf das Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landarbeiterkammer Bedacht zu nehmen. Wird eine Aufwandsentschädigung zuerkannt, ist sie monatlich auszubezahlen. Aus der Aufwandsentschädigung kann kein Pensionsanspruch entstehen.

(3) Nähere Bestimmungen über den Aufwandsersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Geschäftsordnung.

VIII. Abschnitt
Verwaltung, Kammerfinanzen und Aufsicht

§ 44
Kammerbüro

Die Besorgung der Dienstgeschäfte der Landarbeiterkammer erfolgt unter Leitung des Präsidenten durch das Kammerbüro. Diesem obliegen insbesondere:

1. die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Organe;
2. die fachkundige Beratung und Unterstützung der Organe und Mitglieder;
3. die Erarbeitung von Grundlagen für die Interessenvertretung der Mitglieder;
4. die Verwaltung von Einrichtungen der Landarbeiterkammer.

§ 45
Dienst- und Besoldungsvorschriften

(1) Die Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Arbeitnehmer der Kammer werden von der Vollversammlung beschlossen. Bei der Regelung der Ansprüche auf Besoldung, Ruhe- und Versorgungsbezüge ist auf die Gebarungsgrundsätze, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landarbeiterkammer und die Art und Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme Bedacht zu nehmen. Eine Gleichstellung mit den entsprechenden Bestimmungen für Bedienstete des Landes Oberösterreich ist anzustreben; jedenfalls ist dabei aber sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechts, die für Landesbedienstete, die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sind, auch für die Kammerangestellten gelten.

(2) Die Aufnahme von Dienstnehmern und die Besetzung leitender Funktionen im Bereich der Dienststellen hat auf Grund einer Ausschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

§ 46
Kammerdirektor

(1) Der Hauptausschuß hat eine fachlich qualifizierte Person zum Kammerdirektor zu bestellen. Die Bestellung und Abberufung des Kammerdirektors erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten. Die Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Hauptausschußmitglieder zulässig. Als wichtige Gründe gelten insbesondere eine grobe Pflichtverletzung sowie die Unfähigkeit zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

(2) Der Kammerdirektor leitet das Kammerbüro und führt die Dienstaufsicht über die Arbeitnehmer der Kammer. Zu seinen Aufgaben gehören weiters:

1. die Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung sowie an den Sitzungen des Präsidiums und des Hauptausschusses;
2. die Berichterstattung über die Tätigkeit des Kammerbüros an die Organe der Landarbeiterkammer;
3. die Vorbereitung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
4. die laufende Geschäftsführung in Angelegenheiten der inneren Organisation einschließlich der Finanz- und Personalangelegenheiten;
5. die Zeichnung der Geschäftsstücke nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§ 47

Geschäftsordnung

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen in den Kollegialorganen, insbesondere hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Abstimmungsverfahrens, die Organisation und Geschäftsführung der Landarbeiterkammer einschließlich der Zeichnungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung.

§ 48

Gebarungsgrundsätze

Die Gebarung der Landarbeiterkammer hat in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

§ 49

Einnahmen

Die finanziellen Erfordernisse, die die Landarbeiterkammer zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt, werden gedeckt:

1. durch die Kammerumlage;
2. durch Einnahmen der eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen;
3. durch allfällige anderweitige Zuwendungen.

§ 50

Kammerumlage

(1) Die Kammerumlage ist von allen Mitgliedern mit Ausnahme der Lehrlinge zu entrichten.

(2) Die Höhe der Umlage ist von der Vollversammlung festzusetzen. Sie darf höchstens 1% der für die gesetzliche Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen, wobei jeweils nur das Einkommen aus dem die Mitgliedschaft zur Landarbeiterkammer begründenden Dienstverhältnis bis zur Höchstbeitragsgrundlage heranzuziehen ist. Sinngemäß in gleicher Weise und im gleichen Verhältnis zum Einkommen ist die Umlage für jene Mitglieder festzusetzen, die der gesetzlichen Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung nicht unterliegen.

(3) Die Arbeitgeber haben für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer den Umlagenbetrag vom Lohn oder Gehalt einzubehalten. Die zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten berufenen Sozialversicherungsträger haben gegen Ersatz der Kosten die Umlagenbeträge für die bei ihnen versicherten kammerzugehörigen Arbeitnehmer von den Arbeitgebern einzuheben und der Landarbeiterkammer abzuführen.

(4) Über die Beitragspflicht entscheidet im Streitfall die Landesregierung.

§ 51

Jahresvoranschlag

(1) Der Hauptausschuß hat der Vollversammlung spätestens bis 15. Dezember jedes Kalenderjahres den Entwurf eines Jahresvoranschlages über die finanziellen Erfordernisse und deren Bedeckung für das folgende Kalenderjahr zur Beschlußfassung vorzulegen. Kommt ein Beschluß über den Jahresvoranschlag vor Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig zustande, so gilt bis zu dieser Beschlußfassung, längstens jedoch während der ersten zwei Monate des Folgejahres, der vorgelegte Voranschlagsentwurf; hiebei können für jeden Monat jeweils bis zu einem Zwölftel der veranschlagten Beträge ausgegeben werden. Die zur Erfüllung rechtsverbindlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bestreiten.

(2) Ergibt sich im Laufe des Jahres die Notwendigkeit, vom Voranschlag abzuweichen, so ist die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen. Handelt es sich um wiederkehrende Ausgaben oder überschreiten die voraussichtlichen Ausgaben 20% eines veranschlagten Betrages, so ist dafür die Genehmigung der Vollversammlung einzuholen (Nachtrag zum Jahresvoranschlag).

(3) In der von der Vollversammlung zu beschließenden Haushaltsordnung sind die näheren Grundsätze über die Gebarung und die Vermögensverwaltung festzulegen.

§ 52

Rechnungsabschluß

Der Hauptausschuß hat der Vollversammlung einen Entwurf des Rechnungsabschlusses bis Ende Juni des folgenden Jahres zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 53

Aufsicht

(1) Die Landarbeiterkammer unterliegt der Aufsicht der Landesregierung.

(2) In und zur Wahrnehmung dieses Aufsichtsrechts

1. kann die Vollversammlung aufgelöst werden, wenn sie die ihr nach diesem Landesgesetz zukommenden Aufgaben nicht erfüllt;
2. können Beschlüsse der Vollversammlung außer Kraft gesetzt werden, wenn durch solche bestehende Vorschriften verletzt werden;
3. bedürfen die Geschäftsordnung, die Beschlußfassung über Dienst- und Besoldungsvorschriften und die Haushaltsordnung sowie die Festlegung von Aufwandsentschädigungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung;
4. kann die Gebarung bezüglich ihrer ziffernmäßigen Richtigkeit, ihrer Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit geprüft werden;
5. hat die Landarbeiterkammer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
6. ist die Landesregierung zu jeder Sitzung der Vollversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und ist dieser binnen angemessener Zeit eine Niederschrift zu übersenden;

7. ist der Landesregierung der Rechnungsabschluß sowie der Tätigkeitsbericht bis spätestens einen Monat nach Beschluß der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

IX. Abschnitt
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 54
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das O.ö. Landarbeiterkammergesetz, LGBl.Nr. 56/1967, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 124/1994, außer Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Funktionsperioden der Organe der Landarbeiterkammer werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Beschlüsse der Vollversammlung bleiben in ihrer Geltung unberührt. Dies gilt nicht, soweit diese im Widerspruch zu diesem Landesgesetz stehen.

(4) Auf Grund des O.ö. Landarbeiterkammergesetzes, LGBl.Nr. 56/1967, gewählte und bestellte Organe und Funktionsträger der Landarbeiterkammer üben ihre Funktion bis zum gesetzlich vorgesehenen Ende ihrer Funktionsperiode weiter aus.

(5) Der Kontrollausschuß ist erstmals für die nächstfolgende Funktionsperiode zu wählen.

§ 55
Rechtsüberleitung

Die auf Grund des O.ö. Landarbeiterkammergesetzes, LGBl.Nr. 56/1967, errichtete Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich bleibt als Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich im Sinn dieses Landesgesetzes bestehen.